

Sitzung der Bezirksvertretung Schildesche am 11.04.2024
Antwort zur Anfrage Drucksache 7346/2020-2025
Zusätzliche Tempo 30-Markierungen

Text der Anfrage:

Besteht die Möglichkeit in der Tempo 30 Zone zwischen Schlosshofstraße, Voltmannstraße

und Jöllenbeckerstraße auf folgenden Straßen:

- Gerhard-Hauptmannstraße (Schulweg)*
- Am Brodhagen von der Dürerstraße aus*
- Weihestraße von der Schelpheide aus (Altenheim und Schulweg)*
- Flehmanshof vom Brodhagen aus*
- Hügelstraße (Behindertenwerkstatt)*

zusätzlich Tempo 30 Markierung einzurichten?

Antwort Amt für Verkehr:

Für die Gerhart-Hauptmann-Straße hat die Verwaltung die Markierung einer „30“ auf der Fahrbahn vorgesehen.

Eine Markierung von „30“ auf der Fahrbahn ist nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) grundsätzlich zulässig in großen Tempo-30-Zonen oder wenn aufgrund der notwendigen Bevorrechtigung des ÖPNV die Grundregel „Rechts vor Links“ nicht gilt. „Große“ Tempo 30-Zonen sind Zonen, deren Ausdehnung über rd. 1.000 Meter beträgt, also eine entsprechend lange Fahrzeit zwischen der Anfangs- und Endbeschilderung benötigt wird und es einer Erinnerung bedarf, dass man sich noch innerhalb einer Tempo 30-Zone befindet. Dazu darf, wenn es zwingend notwendig ist, zur Kennzeichnung der Fortdauer „30“ auf der Fahrbahn markiert werden. Beginn und Ende einer Tempo 30-Zone werden nach der StVO nur beschildert.

Am Brodhagen sind die Markierungen im gesetzlich zulässigen Rahmen bereits aufgebracht. Zusätzlich ist auf der Drögestraße eine entsprechende Markierung vorgesehen. Für die Weihestraße, den Flehmanshof und die Hügelstraße ist eine Markierung nicht zwingend erforderlich. Diese Straßen sind seit mehreren Jahrzehnten als Tempo 30-Zone ausgewiesen. Mängel in der Sichtbarkeit und Erkennbarkeit der Beschilderungen bestehen nicht. Siedlungsfremder Durchgangsverkehr ist nicht vorhanden. Geschwindigkeitskontrollen sind immer wieder unauffällig. Zudem wird mit der Beschilderung lediglich das Straßenbild der Straßen mit einer entsprechenden Verkehrsregelung in Einklang gebracht. Allein durch die bauliche Gestaltung wie Fahrbahnbreite, beidseitiger Wohnbebauung ohne Gewerbe sowie fehlender vorfahrtregelnder Beschilderungen u.a. muss sich einem auch nur durchschnittlich aufmerksamen Verkehrsteilnehmenden hinreichend erschließen, dass in diesem Bereich nach den Regelungen der StVO nicht schneller als bestenfalls 30 km/h gefahren werden darf. Auch die unauffälligen Unfallstatistiken der vergangenen Jahre belegen, dass die allgemeinen und besonderen Regelungen der StVO ausreichend sind, die Sicherheit auf den Straßen im gesamten Siedlungsbereich zu gewährleisten und kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

i.A.
gez.
Lewald